

# Gemeinde und Datenschutz

## Mit Musterformularen

von Dr. iur. Ulrich Stangl

Stand 01.12.2019

**Version 2: Markierte Änderungen auf Seiten 4, 25, 27**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungs- und Literaturverzeichnis</b>	S. 2
<b>A. Einführung</b>	S. 4
I. Vorbemerkung	S. 4
II. Die Notwendigkeit zur Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung	S. 5
1. Aufsichtsbehörde	S. 5
2. Abmahnungen	S. 6
III. Wer muss den Datenschutz durchführen?	S. 8
1. Gemeinde bzw. Verein	S. 8
2. Innerhalb von Gemeinde/Verein	S. 9
<b>B. Was kurzfristig überprüft bzw. gemacht werden muss</b>	S. 11
I. Verarbeitungstätigkeiten	S. 11
1. Verarbeitungsverzeichnis und Informationspflicht	S. 11
2. Mitgliederverwaltung	S. 13
3. Verwaltung der Gemeindeglieder = Mitglieder gemäß BGB	S. 14
4. Verwaltung / Auszahlung von Auslagenersatz	S. 14
5. Verwaltung / Auszahlung von Ehrenamts- / Übungsleiterpauschale	S. 15
6. Durchführung von Beschäftigungsverhältnissen, auch Gehaltsabrechnung	S. 15
7. Spenderverwaltung, insbesondere Zuwendungsbestätigungen	S. 15
8. Gemeindegliederliste	S. 16
9. Mitarbeiter- und Teilnehmerlisten Kinder- und Jugendarbeit	S. 17
10. Mitarbeiter- und Teilnehmerlisten Erwachsenenkreis	S. 18
11. Mitarbeiter- und Teilnehmerlisten Freizeiten	S. 18
12. (Video- und) Tonaufnahmen von Predigten und Vorträgen	S. 18
13. Veröffentlichung von Fotos	S. 19
14. Versand Gemeindebrief	S. 23
15. Bestellungsverwaltung Büchertisch und Mediendienst	S. 23
16. IP-Adressen	S. 24
17. Kontaktaufnahme per Mail / Kontaktformular	S. 24
II. Technische Anwendung	S. 25
1. Technische und Organisatorische Maßnahmen	S. 25
2. Datenschutzerklärung	S. 25
III. Datenschutzbeauftragter	S. 27
1. Notwendigkeit zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten	S. 27
2. Anforderungen an einen Datenschutzbeauftragten	S. 28
3. Entscheidung über die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten	S. 29
4. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten	S. 29
<b>Haftungsausschluss und Kontakt</b>	S. 30

# Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

**Ältestenschaft/Vorstand:** Hat innerhalb Gemeinde / Verein ausschließlich oder überwiegend die Kompetenz für den Datenschutz. Näheres siehe Gliederungspunkt A III 2

**AO: Abgabenordnung**

**Aufsichtsbehörde: Aufsichtsbehörde für den nichtöffentlichen Bereich.** Genau: Aufsichtsbehörden der Länder, die bei den nichtöffentlichen Stellen wie unseren Gemeinden / Fördervereinen die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz überwachen. Näheres siehe Gliederungspunkt A II 1.

**BDSG: Bundesdatenschutzgesetz.** Vom 30.07.2017. Trat am 25.05.2018 in Kraft. Ersetzt vollständig das BDSG-alt.

**BDSG-alt: Bundesdatenschutzgesetz alte Fassung.** In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2003. War bis zum 24.05.2018 in Kraft.

**BGB: Bürgerliches Gesetzbuch**

**B.v.: Beschluss vom**

**Datenschutz Verein: Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).** Informationen über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit. Gültig ab 25.05.2018. Herausgegeben vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg. Internetpublikation.

**DS-GVO: Datenschutz-Grundverordnung.** Voller Titel: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95 / 46 / EG (Datenschutz-Grundverordnung). Gilt seit 25.05.2018. Über letztere Angabe wird mancher stutzen. Aber sie ist richtig, weil die Datenschutz-Grundverordnung bereits zum 25.05.2016 in Kraft trat, damit man sich auf sie einstellen konnte, wobei aber diese Übergangsfrist fast nicht genutzt wurde, um mit Fachbüchern und Aufsätzen die betroffenen Institutionen auf die Änderungen einzustimmen.

**Eingetragener Verein:** Im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragener Verein gemäß §§ 55 ff. BGB

**Erste Hilfe: Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine.** Das Sofortmaßnahmen-Paket. Herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht. Bearbeitet von Thomas Kranig, Präsident des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht, und Dr. Eugen Ehmann, Regierungsvizepräsident von Mittelfranken. 2018

**EStG: Einkommensteuergesetz**

**Gemeinde/Verein:** In diesem Aufsatz überwiegend verwendete Bezeichnung für den Verantwortlichen, also die natürliche oder juristische Person, die den Datenschutz durchführen muss. Diese Angabe ist für diesen Aufsatz über Datenschutz bei Gemeinden/Vereinen richtig. Der Begriff „Verantwortlicher“ wird nur dort verwendet, wo es vom Formellen her unumgänglich ist, die Terminologie der DS-GVO zu gebrauchen, nämlich in den diversen Formblättern mit Einwilligungen und Informationen. Näheres siehe Gliederungspunkt A III 1.

**Gola: Gola (Herausgeber), Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/ 679,** Kommentar, 2. Aufl. 2018.

**HGB: Handelsgesetzbuch**

**K.d.ö.R.: Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**KunstUrhG: Kunsturhebergesetz** (inoffizielle Kurzbezeichnung); offizielle Langbezeichnung: Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

**Landesamt: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht**

**Nicht eingetragener Verein:** Neue Bezeichnung für den nicht rechtsfähigen Verein. Ist deshalb besser, weil inzwischen der nicht eingetragene Verein eine gewisse Teilrechtsfähigkeit erlangt hat.

**Praxisratgeber: Datenschutz im Verein nach der DS-GVO, Praxisratgeber, 2. Aufl.** 2018, herausgegeben vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Internetpublikation.

**Rau: Rau, Recht für Fotografen,** Der Ratgeber für den fotografischen Alltag, 3. Aufl. 2017.

**Solmecke: Solmecke/Kocatepe, DSGVO für Website-Betreiber,** Ihr Leitfaden für die sichere Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018.

**U.v.:** Urteil vom

**Verantwortlicher: siehe Gemeinde/Verein.**

**Verarbeitungsverzeichnis: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** entsprechend Art. 30 DS-GVO.

**Zuständiger:** Hiermit ist innerhalb Gemeinde/Verein der für die einzelne Verarbeitungstätigkeit persönlich Zuständige gemeint, also z.B. der Ersteller einer Gemeindefliste, Jugend- bzw. Freizeitleiter und ggf. -mitarbeiter, die entsprechende Teilnehmer- und Mitarbeiterlisten führen. Näheres siehe Gliederungspunkt A III 2.

**VB: VereinsBrief, Steuern Recht Vereinsmanagement.** Monatszeitschrift.

# A. Einführung<sup>1</sup>

## I. Vorbemerkung

Gemeinde und Datenschutz: Hierbei handelt es sich um ein Spannungsfeld, in dem die Orientierung nicht leicht fällt und das durch die seit 25.05.2018 gültige europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)<sup>2</sup> und das zum selben Zeitpunkt in Kraft getretene Bundesdatenschutzgesetz neue Fassung (BDSG)<sup>3</sup> noch komplizierter wurde. Das Anliegen dieses Aufsatzes besteht darin, den Gemeinden praktische Hilfestellung zu geben. Das betrifft zum einen die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, und zum anderen, wie diese Maßnahmen durchzuführen sind.

Dieser Aufsatz erscheint verhältnismäßig spät und kann deshalb schon einen Teil der Diskussion über unklare Fragen berücksichtigen. Trotzdem muss man ehrlicherweise sagen, dass so vieles unklar ist, dass hier noch weniger als sonst die Richtigkeit des Aufsatzes garantiert werden kann. Voraussichtlich erst nach Jahren werden durch europagerichtliche bzw. deutsche höchstrichterliche Entscheidungen die streitigen Fragen geklärt sein.

Mein besonderer Dank gilt Micha Borrmann und Daniel Ott, jeweils Tübingen, für vielfältige praktische Anregungen und Verbesserungsvorschläge, die für diesen Aufsatz sehr wichtig waren.

Um den Aufsatz möglichst lesbar und verständlich zu gestalten, sind im Haupttext nur die wichtigsten Informationen enthalten; die Fußnoten dienen der Begründung der im Haupttext vertretenen Auffassungen<sup>4</sup> sowie der Vertiefung und Abrundung der Themen.

Zu gegebener Zeit soll dieser Aufsatz erweitert werden um einen Teil C „Was auf Dauer getan werden muss“. Zuvor sollen zwei Präsentationen für Gemeindeverantwortliche bzw. Datenschutzbeauftragte zur Verfügung gestellt werden, die erste, um der ganzen Gemeinde kurz den Datenschutz und die vorgesehenen Maßnahmen vorzustellen, und die zweite, um alle mit personenbezogenen Daten Befassten im Datenschutz zu schulen.

Die Anlagen sind jeweils in den Text eingefügt und können in der vollständigen PDF-Fassung als PDF-Dateien aufgerufen werden, um sie sich überhaupt erst einmal zu vergegenwärtigen. In der gemischten Word- und Excel-Fassung stellen dieser Aufsatz eine Word-Datei dar, aber die Anlagen Excel- bzw. Worddateien. Letztere kann man jeweils herunterladen und für den eigenen Gebrauch anpassen. Die kursiven Ausführungen bringen Hinweise und fakultative Zusatzformulierungen. Bitte diese kursiven Ausführungen beachten, umsetzen und ansonsten löschen.

---

1 In dem folgenden Aufsatz wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

2 Näheres siehe Abkürzungsverzeichnis

3 Näheres siehe Abkürzungsverzeichnis

4 Wegen der vielen Unklarheiten ist es zu einigen streitigen Punkten erforderlich, wenigstens in Kurzfassung den Diskussionstand wiederzugeben. Damit trotzdem der Aufsatz auch für Nichtjuristen noch lesbar ist, wurden aber sämtliche Diskussionen in die Fußnoten verbannt.

## II. Die Notwendigkeit zur Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung

Hier ist eigentlich der Verweis auf Römer 13 völlig ausreichend, wonach wir als Christen dem Staat untertan sein müssen. Dass man entsprechend Apostelgeschichte 5, 29 Gott mehr gehorchen soll als Menschen, wird hier nicht praktisch. Das neue Datenschutzrecht verfolgt mit dem Schutz personenbezogener Daten ein legitimes Ziel. Zwar ist es in der Umsetzung sehr aufwendig und man mag es insofern mit gewissem Recht kritisieren. Aber allein das entbindet nicht von der Verpflichtung, auch hier dem Staat untertan zu sein. Insbesondere hindert uns das neue Datenschutzrecht nicht an der Ausübung und Verkündung unseres Glaubens an Jesus Christus.

Im Gegenteil schützt der Datenschutz auch uns Christen. Eine Christenverfolgung ist undenkbar ohne Informationen darüber, welche Personen Christen sind. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass auch die nationalsozialistische Judenverfolgung nur möglich war, weil auf Grund großer Anstrengungen ermittelt worden war, welche Personen Juden waren<sup>5</sup>.

Aber trotzdem sollen noch einige rechtliche Hinweise für die Notwendigkeit zur Beachtung gebracht werden.

### 1. Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörden der Länder überwachen bei den nichtöffentlichen Stellen die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz. Sie werden im Folgenden kurz als Aufsichtsbehörden bezeichnet<sup>6</sup>.

Nachfolgend werden die Aufsichtsbehörden aufgelistet:

Baden-Württemberg: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Bayern: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Berlin: Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Brandenburg: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

Bremen: Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen

Hamburg: Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Hessen: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Mecklenburg-Vorpommern: Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

---

<sup>5</sup> Siehe den Wikipedia-Artikel „Judenkartei“

<sup>6</sup> Die Aufsichtsbehörden für den nichtöffentlichen Bereich sind vom Grundsatz her etwas anderes als die Datenschutzbeauftragten, die im öffentlichen Bereich die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz überwachen (s. Art. 37 ff., 51 ff. DS-GVO). Allerdings sind in den meisten Bundesländern die Datenschutzbeauftragten gleichzeitig Aufsichtsbehörden für den nichtöffentlichen Bereich; nur in Bayern gibt es eine gesonderte Aufsichtsbehörde für den nichtöffentlichen Bereich.

Nordrhein-Westfalen: Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Rheinland-Pfalz

Saarland: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland

Sachsen: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte

Sachsen-Anhalt: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Thüringen: Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz

Wenn man die o.a. Bezeichnung in eine Suchmaschine eingibt, kommt man auf die Internetseite der jeweiligen Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörden führen stichprobenartige Überprüfungen durch. Das Risiko, einer solchen Überprüfung unterzogen zu werden, ist allerdings gering. Die Aufsichtsbehörden sind ja für eine riesige Zahl von Wirtschaftsunternehmen, Praxen, Kanzleien, Vereinen, Stiftungen usw. zuständig. Falls bei der Aufsichtsbehörde eine Beschwerde über eine Gemeinde oder einen Verein eingeht, wird ihr aber mit Sicherheit zeitnah nachgegangen.

Ein bisschen ist es hier wie beim GAU von Atomkraftwerken. Die Wahrscheinlichkeit ist nicht groß, aber wenn doch die Aufsichtsbehörde überprüft und man nichts oder offensichtlich Unzureichendes gemacht hat, hat man große Probleme<sup>7</sup>.

## 2. Abmahnungen

Die Gefahr von Abmahnungen ist nicht so groß.

Zwar gibt es durch die DS-GVO verschärfte Anforderungen an den Datenschutz und müssen insbesondere die Datenschutzerklärungen auf den Internetseiten aktualisiert bzw. erstmals erstellt werden. Allerdings kann nur wegen Wettbewerbsverstößen abgemahnt werden. Voraussetzung ist damit, dass man sich im Wettbewerb befindet<sup>8</sup>. Das ist bei Büchertisch und Mediendienst nicht der Fall, wenn dafür nicht öffentlich geworben wird.

---

<sup>7</sup> Gemäß Art. 83 DS-GVO kann die Aufsichtsbehörde Geldbußen verhängen. Wie groß das Risiko für unsere Gemeinden und Vereine ist, eine Geldbuße auferlegt zu bekommen, kann schwer gesagt werden. Hat man sich ersichtlich bemüht, ist dieses Risiko wahrscheinlich sehr gering; anders kann das aber sein, wenn man nichts oder offensichtlich Unzureichendes gemacht hat.

<sup>8</sup> Eine Abmahnung kann nur nach § 12 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) erfolgen zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs. Gemäß § 8 UWG hinwiederum kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer eine nach § 3 oder § 7 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt. Letztere Normen betreffen unzulässige geschäftliche Handlungen. Geschäftliche Handlungen hinwiederum sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG „jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens“, „bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt“. Deshalb geht die Rechtsprechung davon aus, dass bei Idealvereinen wie unseren jedenfalls dann nicht abgemahnt werden kann, wenn nicht öffentlich Waren oder Dienstleistungen angeboten werden (Oberlandesgericht Frankfurt am Main U.v. 28.05.2015, 6 U 51/14; Landgericht Traunstein U.v. 22.07.2016, 1 HK O 168/16; Landgericht Neuruppin B.v. 09.12.2014, 5 O 199/14, Landgericht Essen U.v. 26.04.2012, 4 O 256/11).  
.- Außerdem ist es umstritten, ob und wieweit Verstöße gegen Datenschutzregelungen überhaupt zugleich Wettbewerbsverstöße darstellen, sodass sie abgemahnt werden können (bejahend Landgericht Würzburg B. v. 13.09.2018, 11 O 1741/18 UWG und Oberlandesgericht Hamburg U.v. 25.10.2018, 3 U 66/17; verneinend Landgericht Bochum, U.v. 07.08.2018, I-12 O 85/18, und Landgericht Magdeburg U.v. 18.01.2019, 36 O 48/18)

Wenn aber eine Gemeinde auf ihrer Internetseite Waren oder Dienstleistungen anbietet, z.B. christliche Medien oder Freizeiten, ist das der Fall. Eine solche Gemeinde muss in der Tat vorrangig eine valide Datenschutzerklärung auf ihre Internetseite stellen.

Bei den meisten Gemeinden ist das aber nicht der Fall. Sie müssen kaum Abmahnungen befürchten.

---

.- Zwar gibt § 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 11 Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG) einen Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung bei Datenschutzverstößen, wenn die Daten zu Zwecken der Werbung u.ä. verarbeitet werden, und kann dann gemäß § 5 UKlaG i.V.m § 12 Abs. 1 UWG auch abgemahnt werden. Allerdings ist das gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 UKlaG nicht der Fall, wenn personenbezogene Daten eines Verbrauchers von einem Unternehmer ausschließlich für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Verbraucher erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Oder anders formuliert: Auch wenn eine Gemeinde Waren oder Dienstleistungen anbietet und verkauft und Daten nur zur Abwicklung entsprechender Verträge erhebt, verarbeitet oder nutzt, ist auf Grund des UKlaG eine Abmahnung und Unterlassungsklage nicht möglich. Anders ist das aber, wenn personenbezogene Daten zum Zwecke von Werbung u.ä. verarbeitet werden.

### III. Wer muss den Datenschutz durchführen?

#### 1. Gemeinde bzw. Verein

Nach gesetzlicher Definition ist Verantwortlicher die jeweilige natürliche oder juristische Person<sup>9</sup>, mithin auf uns bezogen der jeweilige eingetragene Verein (Gemeinde oder Förderverein) bzw. die jeweilige Gemeinde, die sich bewusst keine Rechtsform gewählt hat und damit im Ergebnis ein nicht eingetragener Verein ist<sup>10</sup>.

Oder anders formuliert: Hat eine Gemeinde die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, so ist sie Verantwortliche für die Durchführung des Datenschutzes in ihrem Bereich. Hat ein Förderverein die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, so ist er ebenfalls Verantwortlicher für die Durchführung des Datenschutzes in seinem Bereich. Hat eine Gemeinde sich nicht eine Rechtsform gewählt, so ist sie ebenfalls Verantwortliche für die Durchführung des Datenschutzes in ihrem Bereich.

Nun haben ja einige Gemeinden einen Förderverein, der für Sie die finanziellen Angelegenheiten erledigt<sup>11</sup>. Bei Gemeinde und Förderverein handelt es sich um verschiedene Verantwortliche, für die der Datenschutz getrennt betrieben werden muss. Um ein paar der nachfolgenden Punkte aufzugreifen, bedeutet das, dass sowohl Gemeinde als auch Förderverein als Verantwortliche(r) jeweils getrennt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufstellen muss, die Notwendigkeit zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten prüfen muss usw. Es mag gute geistliche Gründe für die Trennung von Gemeinde und Förderverein geben, aber die Erforderlichkeit zum getrennten Betreiben des Datenschutzes ist die klare Konsequenz dieser Trennung<sup>12</sup>.

---

9 Genau die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 DS-GVO, § 46 Rn. 7 BDSG). Siehe auch Gola Art. 4 Rn. 48 ff.

10 Entgegen verbreiteter Auffassung stellen solche Gemeinden weder „rechtliche Nichtse“, noch Gesellschaften bürgerlichen Rechts dar, sondern müssen als nicht eingetragene Vereine eingestuft werden (s. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl. 1996, S. 132). Ich bin mir bewusst, dass solche Gemeinden gerade kein Verein sein wollen, aber hier handelt es sich nicht um eine geistliche, sondern um eine juristische Frage. Wenn solche Gemeinden mit Büchertisch, Freizeiten usw. am Rechtsverkehr teilnehmen, stellen sie sicherlich keine „rechtlichen Nichtse“ dar. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist ein höchstpersönlicher Zusammenschluss einer beschränkten Anzahl vertraglich untereinander verbundener Mitglieder, dort als Gesellschafter bezeichnet, während bei einem Verein mit seiner körperschaftlichen Struktur der Mitgliederbestand veränderlich ist. Auch bei solchen Gemeinden, die sich bewusst nicht für eine konkrete Rechtsform entschieden haben, ist der Mitgliederbestand veränderlich, weshalb es sich nur um Vereine handeln kann. Mir ist bewusst, dass solche Gemeinden eben gerade auch keine Mitgliedschaft wollen. Aber die Ältesten und Diakone gehören ja bewusst in verfestigter Weise zur Gemeinde, weshalb es sich bei ihnen unproblematisch um Mitglieder handelt. Der nicht eingetragene Verein benötigt auch nicht eine schriftliche Satzung, sondern hier genügt eine ständige Übung. So wurden – jeweils ohne schriftliche Satzung, ohne Bezeichnung als Verein und auch ohne Bezeichnung von Leitenden als Vorstandsmitglieder – jeweils ein Kammerorchester und, bei Wahrnehmung von nicht im jeweiligen Feuerweggesetz geregelten Aufgaben, die Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr nicht als „rechtliches Nichts“ oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrachtet, sondern es wurde jeweils ein nicht eingetragener Verein angenommen – im ersteren Falle alternativ ein Einzelhandelsunternehmen (Oberlandesgericht Nürnberg U.v. 31.01.2011, 4 U 1639/10; Bundesfinanzhof U.v. 18.12.1996, I R 16/96). Noch zu dem Begriff „nicht eingetragener Verein“. Die früher übliche Bezeichnung „nicht rechtsfähiger Verein“ ist überholt, weil er inzwischen eine Teilrechtsfähigkeit erlangt hat.

11 Auf Missionsgesellschaften sind die in diesem Aufsatz gemachten Ausführungen zu Fördervereinen grundsätzlich anwendbar.

12 Man könnte zunächst denken, dass insofern Art. 26 DS-GVO Abhilfe schaffen könnte, was aber letztlich - jedenfalls unter Praktikabilitätsgesichtspunkten – nicht der Fall ist. Dieser Artikel besagt Folgendes: Legen zwei



Der besseren Verständlichkeit halber ist im Folgenden meistens nicht vom Verantwortlichen, sondern von Gemeinde/Verein die Rede, wobei das alternativ gemeint ist je nachdem, ob es sich um eine Gemeinde ohne gewählte Rechtsform oder um einen eingetragenen Verein handelt. Vom Verantwortlichen ist nur dort die Rede, wo es vom Formellen her unumgänglich ist, die Terminologie der DS-GVO zu gebrauchen, nämlich in den diversen Formblättern mit Einwilligungen und Informationen<sup>13</sup>.

## 2. Innerhalb von Gemeinde/Verein

Wer innerhalb von Gemeinde/Verein die Kompetenz für den Datenschutz hat, ergibt sich aus der Satzung. Wenn Gemeinden bewusst keine Rechtsform gewählt haben und deshalb keine schriftliche Satzung haben, ergibt sie sich aus der ständigen Übung. Demnach haben die Kompetenz für den Datenschutz meistens in geringerem Umfang oder gar nicht die Gemeindeversammlung oder Mitgliederversammlung und in größerem oder ausschließlichem Umfang die Ältestenschaft oder der Vorstand. Obwohl das nur überwiegend richtig ist, ist insofern zur besseren Verständlichkeit im Folgenden meistens nur von Ältestenschaft/Vorstand die Rede, wobei auch das alternativ gemeint ist<sup>14</sup>.

Hier denken sicher einige an den Datenschutzbeauftragten. Er hat aber eine andere Funktion. Er hat nicht die Kompetenz zur Durchführung des Datenschutzes, sondern soll insofern insbesondere überwachen und beraten. Auch gibt es immer Ältestenschaft/Vorstand mit der umfassenden Kompetenz zur Durchführung des Datenschutzes, aber durchaus nicht bei allen Vereinen bzw. Gemeinden einen Datenschutzbeauftragten.

---

oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der DS-GVO erfüllt und wer welchen Informationspflichten nachkommt. Diese Vereinbarung muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Wie ausgeführt ist es allerdings Voraussetzung, dass tatsächlich eine gemeinsame Verantwortlichkeit gegeben ist. Das ist im Verhältnis von Gemeinde zu Förderverein nur teilweise der Fall und nicht bei den Funktionen, die üblicherweise nur die Gemeinde wahrnimmt wie Durchführung von Freizeiten und auch nicht bei den Funktionen, die nur der Förderverein wahrnimmt, wie insbesondere Kontoführung, Beschaffung usw. (vgl. Gola Art. 26 Rn. 7, wonach nur für die Phase der Erhebung eine Facebook-Fanpage und Facebook gemeinsam Verantwortliche sind). Von daher hilft die gemeinsame Verantwortlichkeit von Gemeinde und Förderverein nicht wirklich weiter: Zum einen müsste man eine aufwendige Vereinbarung abschließen und trotzdem müssten Gemeinde und Förderverein jeweils noch einen gesonderten Datenschutz betreiben.

<sup>13</sup> Zuzugestehen ist es, dass der von der DS-GVO vorgegebene Begriff des Verantwortlichen insofern nicht unbedingt glücklich ist, als man da eher nicht an die für den Datenschutz zuständige Organisation, sondern eher an das innerhalb dieser Organisation zuständige Gremium, also Ältestenschaft/Vorstand denkt.

<sup>14</sup> Bei Gemeinden mit Ältestenschaft hat üblicherweise letztere zumindest fast alle Kompetenzen inne und damit auch diejenige für den Datenschutz. Aber bei Vereinen hat teilweise der Vorstand eine eher schwache Stellung bis hin zur bloßen Führung der laufenden Geschäfte. Dann ist es durchaus denkbar, dass die Mitgliederversammlung für den Vorstand verbindliche Beschlüsse zum Datenschutz fasst.

Mit dem Zuständigen ist im Folgenden der für die einzelnen Verarbeitungstätigkeiten persönlich Zuständige gemeint, also z.B. Ersteller einer Gemeindefliste, Jugend- bzw. Freizeitleiter und ggf. -mitarbeiter, die entsprechende Teilnehmer- und Mitarbeiterlisten führen. Da es hier um die persönliche Zuständigkeit geht, spielt es in diesem Zusammenhang keine Rolle, ob der jeweilige Zuständige auch Ältester/Vorstandsmitglied ist<sup>15</sup>.

Die im Verarbeitungsverzeichnis (Gliederungspunkt B I 1) genannten Ansprechpartner sind immer Zuständige. Wenn mehrere für eine Verarbeitungstätigkeit zuständig sind, erscheint aber nur einer von ihnen als Ansprechpartner im Verarbeitungsverzeichnis, so dass es mehr Zuständige als Ansprechpartner geben kann. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Leiter der Kinderarbeit und ein Mitarbeiter zusammen rechnergestützt die Teilnehmer- und Mitarbeiterliste führen<sup>16</sup>.

---

<sup>15</sup> Ist der Zuständige zusätzlich Ältester/Vorstandsmitglied, so ist er zusätzlich Mitglied des Gremiums Ältestenschaft/Vorstand, das insgesamt die Kompetenz für die Durchführung des Datenschutzes hat. Demgegenüber ist er persönlich als Zuständiger für die Durchführung eines Teilbereichs zuständig nach Weisung von Ältestenschaft/Vorstand.

<sup>16</sup> Ein zusätzliches datenschutzrechtliches Thema tut sich auf, wenn man einen Teil der Verarbeitung einem Auftragsverarbeiter überträgt, der in diesem Zusammenhang mit personenbezogenen Daten umgeht, z.B. Adressverwaltung, externe Lohnabrechnung. Dann muss man u.a. einen Auftragsverarbeitungsvertrag schließen (siehe Art. 28 f. DS-GVO, Praxisratgeber S. 11).

# B. Was kurzfristig überprüft und gemacht werden muss

## I. Verarbeitungstätigkeiten

### 1. Verarbeitungsverzeichnis und Informationspflicht

a) Ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (zukünftig: Verarbeitungsverzeichnis) muss erstellt werden, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nur gelegentlich stattfindet<sup>17</sup>. Das ist bei unseren Gemeinden/Vereinen regelmäßig der Fall<sup>18</sup>. Das Verarbeitungsverzeichnis ist nicht öffentlich und ist der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen<sup>19</sup>. In den folgenden Anlagen 1 und 2 wird ein Muster für ein Verarbeitungsverzeichnis geboten, das möglichst umfassend die Verarbeitungstätigkeiten darstellt; Anlage 1 stellt das Vorblatt und die Anlage 2 den Hauptteil des Verarbeitungsverzeichnisses dar<sup>20</sup>. Bei praktisch allen Gemeinden/Vereinen werden einige der dort aufgelisteten Verarbeitungstätigkeiten vorliegen.

Anlage 1

<https://kfg.org/?wpdmdl=15112>

Anlage 2

<https://kfg.org/?wpdmdl=15114>

Angesichts dessen ist davon abzuraten zu begründen, weshalb so wenig an personenbezogenen Daten verarbeitet werde, dass eine nur gelegentliche Verarbeitung stattfinde. Das wird die Aufsichtsbehörde nicht glauben. Heute ist IT so verbreitet, dass in der

---

17 So Art. 30 Abs. 5 S. 1 DS-GVO. Gleichzeitig soll danach ein Verarbeitungsverzeichnis nicht erstellt werden müssen, wenn ein Unternehmen oder eine Einrichtung weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt. Beide Voraussetzungen stehen miteinander im Widerspruch, weil auch Einrichtungen mit viel weniger als 250 Mitarbeitern nicht nur gelegentlich Daten verarbeiten. Teilweise wird entgegen dem Wortlaut der Verordnung eine Harmonisierung dahingehend versucht, dass zwar alle Einrichtungen ein Verarbeitungsverzeichnis erstellen müssen, kleine Einrichtungen aber nur für die Verarbeitungen, die regelmäßig stattfinden (s. <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/grundverordnung/art-30-ds-gvo/>). Aber eine nicht mehr nur gelegentliche Verarbeitung wird bereits bejaht, wenn die Mitgliederverwaltung auf dem Laufenden gehalten wird (Praxisratgeber S. 8; Erste Hilfe S. 12; ähnlich auch Gola Art. 30 Rn. 14; VB 06-2018 S. 13; Röcken VB 03-2018 S. 13).

18 Gemäß Art. 2 Abs. 1 DS-GVO gilt diese Verordnung für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Gemäß Art. 4 Nr. 6 DS-GVO liegt eine Dateisystem bei jeder strukturierten Sammlung personenbezogener Daten vor, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, wobei eine Sortiermöglichkeit nach mindestens zwei Kriterien genügt (Gola Art. 2 Rn. 8 ff; Art. 4 Rn. 47), so dass auch sortierbare Lochkartensysteme darunterfallen, nicht jedoch körperliche Akten, die nicht sortiert werden können. Wenn bei unseren Gemeinden personenbezogene Daten in einen Rechner eingespeichert werden, liegt bereits eine automatisierte Verarbeitung vor.

19 Gola Art. 30 Rn. 1.

20 Im Verarbeitungsverzeichnis steht bei einigen Verarbeitungstätigkeiten unter „Empfänger“ „keine“. Das leuchtet zwar vom Menschlichen her nicht ein, ist aber trotzdem richtig. Personen, die unterhalb des Verantwortlichen arbeiten, also z.B. die dort beschäftigten Mitarbeiter, sind keine Empfänger (Gola Art. 4 Rn. 80). Das trifft nicht nur auf als Arbeitnehmer beschäftigte Mitarbeiter zu, sondern auch auf Mitarbeiter im weiteren Sinne, die ja auch Ältestenschaft / Vorstand unterstehen. Deshalb sind im Verarbeitungsverzeichnis nur Außenstehende als Empfänger erwähnt.

Tat nicht nachvollziehbar ist, wieso insofern bei einer Gemeinde bzw. bei einem Verein fast nichts laufen soll.<sup>21</sup>.

b) Im Folgenden werden die in der Anlage 2, dem Hauptteil des Verarbeitungsverzeichnisses, beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten erläutert, insbesondere welche Gemeinden/Vereine und welche Tätigkeiten genau sie betreffen. Die Ziffern der nachfolgenden Überschriften stimmen mit der Zeilenbezeichnung in der Excel-Datei der Anlage 2 überein, die man am Bildschirm sehen kann, bevor man die Reihenfolge der Verarbeitungstätigkeiten ändert.

Die Anwendbarkeit der einzelnen Verarbeitungstätigkeiten ist deshalb kompliziert, weil es ganz verschiedene Gemeinden bzw. Vereine gibt. Zum Teil sind Fördervereine und Gemeinden eingetragene Vereine, zum Teil haben Gemeinden bewusst keine Rechtsform gewählt und sind deshalb im Ergebnis nicht eingetragene Vereine<sup>22</sup>. Zum anderen gibt es in steuerrechtlicher Hinsicht gemeinnützige und nicht gemeinnützige Gemeinden bzw. Vereine. Schließlich gibt es hinsichtlich beider Kriterien verschiedene Kombinationen.

Deshalb ist es ratsam, hinsichtlich der Anlage 2 zu prüfen, welche Verarbeitungstätigkeiten es jeweils bei Gemeinde/Verein gibt, nach dem Herunterladen der Excel-Version der Anlage 2 alle nicht einschlägigen Verarbeitungstätigkeiten zu löschen, und die Angaben zu den anderen Verarbeitungstätigkeiten anzupassen.

Aus den Ausführungen zu den Verarbeitungstätigkeiten ergibt sich auch, welcher Handlungsbedarf hinsichtlich ihrer jeweils besteht. Ihnen kommt daher über das Verarbeitungsverzeichnis hinaus Bedeutung zu.

c) Im Folgenden wird vorgesehen, dass Gemeinde/Verein jeden einzelnen hinsichtlich jeder einzelnen Verarbeitungstätigkeit aktiv informiert, so z.B. jedes Mitglied, jeden Spender, jeden Teilnehmer an Kinder- und Jugendarbeit usw. Zuzugestehen ist, dass bei vielen Organisationen Informationen lediglich auf Internetseiten gegeben werden. Das genügt aber aus zwei Gründen nicht:

---

21 Da im Haupttext die generelle Verpflichtung zur Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses bejaht wird, wird dort nicht auf die besondere Problematik bei Arbeitnehmern von Gemeinde/Verein eingegangen. Gemäß Art. 30 Abs. 5 DS-GVO ist ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten in allen Fällen der Art. 9 Abs. 1, 10 DS-GVO zu erstellen, wobei unter letztere Normen u.a. auch rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person sowie strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten und damit zusammenhängende Sicherungsregeln fallen. Es stellt sich die Frage, ob diese Voraussetzungen hinsichtlich Religions- und Gesundheitsdaten dann vorliegen, wenn Gemeinde/Verein Arbeitnehmer hat, weil die dann berücksichtigte Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften mit der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) als Religionsdaten und die erfassten Krankentage als Gesundheitsdaten anzusehen sind. Das Landesamt bejaht allein deshalb die Verpflichtung zur Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses (Erste Hilfe S. 12). Dafür spricht auch viel, weil in Art. 30 Abs. 5 DS-GVO eine einschränkende Formulierung fehlt, wie sie hinsichtlich der Notwendigkeit zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten mit „Kerntätigkeit“ und „umfangreicher Verarbeitung“ in Art. 37 Abs. 1 c DS-GVO enthalten ist.

22 Siehe oben die entsprechende Fußnote in Gliederungspunkt A III 1.

Zum einen muss Gemeinde/Verein aktiv informieren, also von sich aus die Informationen übermitteln<sup>23</sup>. Deshalb kann allein eine Information auf der Internetseite nicht genügen, außer soweit die Daten per Mail auf eine auf einer Internetseite genannte Mailadresse eingehen oder auf der Internetseite erhoben werden, z.B. wenn IP-Adressen gespeichert werden, die auf die Internetseite zugegriffen haben, oder wenn dort Bestellungen aufgegeben werden<sup>24</sup>.

Allerdings muss nicht alles aktiv übermittelt werden, sondern es genügt, die wichtigsten Infos aktiv zu übermitteln und ansonsten auf die Internetseite zu verweisen<sup>25</sup>. Entsprechend werden bei den in den folgenden Anlagen gebrachten Mustern die wichtigsten, auf die jeweilige Verarbeitungstätigkeit abgehobenen Informationen unmittelbar geboten und wird ansonsten auf die Internetseite verwiesen<sup>26</sup>.

Zum anderen muss Gemeinde/Verein für jede Verarbeitungstätigkeit gesondert informieren. Das ist zugegebenermaßen lästig, aber auch insofern ist die Verpflichtung klar<sup>27</sup>. Hinzu kommt bei uns, dass die Personenkreise bei den einzelnen Verarbeitungstätigkeiten stark auseinanderfallen. So gibt es i.d.R. nur wenige Mitglieder, aber viele Spender und viele Teilnehmer an Kinder- und Jugendarbeit, die als zumeist Minderjährige überwiegend nicht spenden (siehe nachfolgende Gliederungspunkte 2, 7 und 9<sup>28</sup>).

## 2. Mitgliederverwaltung

Diese Verarbeitungstätigkeit fällt bei allen eingetragenen und nicht eingetragenen Vereinen mit formellen Mitgliedern an, die auch als Mitglieder bezeichnet werden. Ob der Verein gemeinnützig ist oder nicht, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Diese Verarbeitungstätigkeit kann ohne Einwilligung erfolgen, weil sie zur Erfüllung von Verpflichtungen erforderlich ist<sup>29</sup>.

---

23 So eindeutig bereits der Wortlaut von Art. 13 Abs. 1 und Art.14 Abs. 1 DS-GVO: „teilt der Verantwortliche der betroffenen Person (...) Folgendes mit“. So auch einhellig Erste Hilfe S. 40; Gola Art. 12 Rn. 12; Datenschutz Verein S. 7 f.

24 Nur ein scheinbarer Widerspruch hierzu ist es, dass nach Praxisratgeber S. 4 hinsichtlich der Information von Mitgliedern ein Hinweis auf der Internetseite genügt. Von Mitgliedern kann man erwarten, dass sie die Internetseite kennen, aber nicht von Spendern, Empfängern von Gemeindebriefen usw. Aber auch bei Mitgliedern genügt demnach ein Hinweis auf der Internetseite nicht immer, weil man dann verpflichtet ist, Mitgliedern ohne Zugang zum Internet die Information körperlich zu übermitteln. Letztlich landet man teilweise doch wieder bei der in diesem Aufsatz vorgeschlagenen aktiven Information des einzelnen.

25 Sogenannter Medienbruch, Gola Art. 13 Rn. 40.

26 Konkret auf Gliederungspunkt II der in Anlage 25 gebotenen Datenschutzerklärung.

27 Gola Art. 13 Rn. 42; speziell hinsichtlich grundsätzlich gesondert einzuholenden Einwilligungen und damit zusammen hängenden Informationen Datenschutz Verein S. 11. Dass hinsichtlich jeder Verarbeitung gesondert zu informieren ist, ergibt sich auch bereits aus dem Verordnungswortlaut insofern, als die Informationen bei den einzelnen Verarbeitungstätigkeiten teilweise unterschiedlich sind, z.B. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, und die Rechtsgrundlage (Art. 13 Abs. 1 c, Art. 14 Abs. 1 c).

28 Damit sind auch nicht kombinierte Informationen über mehrere Verarbeitungstätigkeiten sinnvoll. Man könnte sie hinsichtlich der Personen machen, auf die tatsächlich diese mehreren Verarbeitungstätigkeiten zutreffen. Es wäre aber ein größerer Aufwand, aus den jeweiligen Personenkreisen diejenigen mit mehreren Verarbeitungstätigkeiten herauszufiltern und für sie eine extra Kombi-Information zu fertigen, als einfach den jeweiligen Personenkreisen die Informationen zukommen zu lassen.

29 Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO. Nach Gola Art. 6 Rn. 31 soll hier mangels Anwendbarkeit von Art. 6 b DS-GVO Art. 6 f DS-GVO einschlägig sein. M.E. ist jedoch die Mitgliedschaft in einem Verein ein Vertragsverhältnis zwischen Mitgliedern und Verein oder doch zumindest ähnlich und entsprechend wie ein Vertragsverhältnis zu behandeln, dessen Regelungen sich aus §§ 24 ff. BGB und der Vereinssatzung ergeben; entsprechend ist Art. 6

Allerdings ist es erforderlich, die Mitglieder über die Datenverarbeitung zu informieren, wofür der Text in der nachfolgenden Anlage verwendet werden kann. Dafür genügt ein unverschlüsseltes Mail<sup>30</sup>.

Anlage 3

<https://kfg.org/?wpdmdl=15116>

Bei vor Gültigkeitsbeginn 25.05.2018 der DS-GVO bereits vorhandenen Altmitgliedern ist keine Information erforderlich<sup>31</sup>. Praktisch ist damit eine Information nur bei den ab 25.05.2018 eingetretenen und zukünftig eintretenden Mitgliedern erforderlich.

### **3. Verwaltung der Gemeindeglieder = Mitglieder gemäß BGB**

Diese Verarbeitungstätigkeit betrifft Gemeinden, die eingetragene Vereine sind, weil sie entsprechend meinem Aufsatz „Gemeinde und Verein“ das Ein-Verein-Modell gewählt haben<sup>32</sup>.

Da die dortigen Gemeindeglieder formelle Mitglieder gemäß BGB darstellen, gilt hier das Gleiche wie soeben ausführlicher unter Gliederungspunkt 2 gebracht.

Es ist erforderlich, seit 25.05.2018 eingetretene und eintretende Gemeindeglieder über die Datenverarbeitung zu informieren, wofür der Text in der nachfolgenden Anlage verwendet werden kann.

Anlage 4

<https://kfg.org/?wpdmdl=15118>

### **4. Verwaltung / Auszahlung von Auslagenersatz**

Diese Verarbeitungstätigkeit kann grundsätzlich bei allen Gemeinden/Vereinen stattfinden, außer bei Gemeinden, für die alle finanziellen Angelegenheiten jeweils durch einen Förderverein erledigt werden. Allerdings setzt die Erstattung von Auslagen entweder einen im Einzelfall geschlossenen Vertrag oder eine entsprechende Satzungsbestimmung voraus<sup>33</sup>.

---

Abs. 1 b DS-GVO anwendbar ist (Datenschutz Verein S. 12). Zur Erforderlichkeit des Geburtstags siehe Datenschutz Verein S. 23.

.- Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO ist entsprechend auch auf die in den nachfolgenden Gliederungspunkten 3-7 behandelten Verarbeitungstätigkeiten anwendbar. So ist z.B. Auslagenersatz aufgrund eines Auftrags gemäß §§ 662 ff. BGB zu zahlen und Ehrenamts-/Übungsleiterpauschale aufgrund eines Dienstvertrags gemäß §§ 611 ff. BGB und besteht bei der Spenderverwaltung ein öffentlich-rechtliches Sonderverhältnis zwischen Spender und Spendenempfänger gemäß 10b EStG.

30 Informationen gemäß Art. 13 f. DS-GVO können gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 DS-GVO auch elektronisch übermittelt werden, wofür ein unverschlüsseltes Mail genügt (Gola Art. 12 Rn. 24).

31 Praxis-Ratgeber S. 4, s. auch Gola Art. 13 Rn. 37.

32 Bei Gemeinden, die bewusst nicht eine Rechtsform gewählt haben und deshalb gemäß Gliederungspunkt A III 1 im Ergebnis ein nicht eingetragener Verein sind, dürften so kleine Verhältnisse vorliegen, dass eine Speicherung der Kontaktdaten der Ältesten und Diakone nicht erforderlich ist. Falls doch, gelten die behandelten Informationserfordernisse in gleichem Maße.

33 Eine solche Satzungsbestimmung ist fakultativ in den in meinem Aufsatz „Gemeinde und Verein“ enthaltenen Mustersatzungen enthalten.- Unter den im Haupttext genannten Voraussetzungen kann auch nicht gemeinnützige Gemeinde/Verein Auslagenersatz leisten, wobei das bislang in der Praxis kaum vorkommen dürfte.

Es ist erforderlich, die Erstattungsempfänger über die Datenverarbeitung zu informieren, wofür der Text in der nachfolgenden Anlage verwendet werden kann.

Anlage 5

<https://kfg.org/?wpdmdl=15120>

## **5. Verwaltung / Auszahlung von Ehrenamts- / Übungsleiterpauschale**

Diese Verarbeitungstätigkeit setzt zum einen einen im Einzelfall geschlossenen Vertrag oder eine entsprechende Satzungsbestimmung<sup>34</sup> und zum anderen Gemeinnützigkeit von Gemeinde/Verein voraus<sup>35</sup>.

Es ist erforderlich, die Erstattungsempfänger über die Datenverarbeitung zu informieren, wofür der Text in der nachfolgenden Anlage verwendet werden kann.

Anlage 6

<https://kfg.org/?wpdmdl=15122>

## **6. Durchführung von Beschäftigungsverhältnissen, auch Gehaltsabrechnung**

Diese Verarbeitungstätigkeit setzt voraus, dass ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, wofür auch eine geringfügige Beschäftigung genügt.

Es ist erforderlich, die Arbeitnehmer über die Datenverarbeitung zu informieren, wofür der Text in der nachfolgenden Anlage verwendet werden kann.

Anlage 7<sup>36</sup>

<https://kfg.org/?wpdmdl=15124>

## **7. Spenderverwaltung, insbesondere Zuwendungsbestätigungen**

Diese Verarbeitungstätigkeit setzt voraus, dass Gemeinde/Verein gemeinnützig ist und für erhaltene Spenden Zuwendungsbestätigungen ausstellt.

---

34 Eine solche Satzungsbestimmung ist fakultativ in den in meinem Aufsatz „Gemeinde und Verein“ enthaltenen Mustersatzungen enthalten.

35 Auch diese Verarbeitungstätigkeit kann nicht bei Gemeinden stattfinden, für die alle finanziellen Angelegenheiten jeweils durch einen Förderverein erledigt werden.

36 Es mag zunächst befremdlich wirken, dass auch die Information gespeichert wird, ob eine Mitgliedschaft bei einer Religionsgemeinschaft mit der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) vorliegt, zumal das bei uns praktisch nicht der Fall sein wird. Diese Information ist aber zwingend erforderlich zur Prüfung, ob ein Kirchensteuerabzug erfolgen muss, der dann bei uns zu dem Ergebnis führt, dass kein Kirchensteuerabzug erfolgt.

Es ist erforderlich, die Spender über die Datenverarbeitung zu informieren, wofür der Text in der nachfolgenden Anlage verwendet werden kann.

Anlage 8

<https://kfg.org/?wpdmdl=15126>

## 8. Gemeindefliste

Diese Verarbeitungstätigkeit betrifft alle Gemeinden, wenn sie eine „Gemeindefliste“ herausgeben wollen unabhängig davon, ob sie eingetragene Vereine sind, ausdrücklich nicht eingetragene Vereine sind oder bewusst keine Rechtsform gewählt haben und entsprechend keine Mitglieder haben wollen. Sie betrifft auch die Gemeinden, die entsprechend Gliederungspunkt 3 eingetragene Vereine mit Gemeindegliedern = formellen Mitgliedern sind, weil die dortige von den rechtlichen Verpflichtungen her vorgesehene Verarbeitungstätigkeit nicht die Herausgabe einer „Gemeindefliste“ umfasst.

Zugegebenermaßen ist der Empfängerkreis „interessierte Gemeindebesucher“ weit gefasst. Weil hier i.d.R. auch nicht formelle Gemeinde-/Mitglieder erfasst werden sollen, gibt es aber leider kein Kriterium, ihn rechtlich einzugrenzen. Es wird letztlich in der Verantwortung des für die Herausgabe Zuständigen liegen, wem er die Liste gibt und wem nicht.

Die Herausgabe einer „Gemeindefliste“ ist nur bei Einwilligung aller darauf Erscheinenden zulässig<sup>37</sup>. Je nach dem Umfang der von den einzelnen in der „Gemeindefliste“ gebrachten Daten kann sie mit einer der nachfolgenden Anlagen 9 oder 10 eingeholt werden. In beiden Anlagen können für weitere Personen die vorhandenen Einzelerklärungen kopiert und hinten angefügt werden.

Anlage 9

<https://kfg.org/?wpdmdl=15128>

Anlage 10

<https://kfg.org/?wpdmdl=15130>

Vor dem 25.05.2018, dem Gültigkeitsbeginn der DS-GVO, eingeholte Einwilligungen gelten weiter und müssen nicht erneut eingeholt werden<sup>38</sup>. Praktisch bedeutet das, dass nur die Einwilligungen zusätzlicher Personen eingeholt werden müssen.

---

37 Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO

.- Mancher mag gehört haben, dass Minderjährige ab 16 Jahren einwilligen können. Die 16 Jahre kommen von Art. 8 DS-GVO und gelten demnach, wenn ein Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft einem Kind direkt gemacht wird, wozu erforderlich ist, dass die Dienstleistung in unmittelbarem Bezug zum Internet steht. Das ist bei keiner der bei Gemeinden üblichen und in diesem Aufsatz behandelten Verarbeitungstätigkeiten der Fall.

.- Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass Kinder und Jugendliche ab 13 Jahren die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten übersehen könnten und deshalb ohne Einwilligung ihres Sorgeberechtigten einwilligen könnten (Datenschutz Verein S. 11). Da insofern die einschlägigen §§ 106 ff. BGB nichts enthalten, scheint mir die rechtliche Tragfähigkeit dieser Auffassung zweifelhaft zu sein.

.- Deshalb wird in diesem Aufsatz für die einzuholenden Einwilligungen ausdrücklich die Volljährigkeit vorgeschrieben, außer das Formular ist speziell für Minderjährige mit Unterschrift der Eltern formuliert.

38 Praxisratgeber S. 5. Gleich, wenn die Einwilligungen nach den Vorgaben des früheren Rechts freiwillig und hinsichtlich der wesentlichen Umstände informiert eingeholt wurden: Gola Art. 7 Rn. 59; das ist aber regelmäßig der Fall, weil die Vorgaben von § 4a BDSG-alt nicht weitgehend waren.



## 9. Mitarbeiter- und Teilnehmerlisten Kinder- und Jugendarbeit

Es ist erforderlich, von Teilnehmer und Mitarbeitern mit den folgenden Anlagen Einwilligungen einzuholen<sup>39</sup>.

Anlage 11 für die Teilnahme an der Kinder- bzw. Jugendarbeit<sup>40</sup>

<https://kfg.org/?wpdmdl=15132>

Anlage 12 für die Mitarbeit von Minderjährigen bei der Kinder- bzw. Jugendarbeit

<https://kfg.org/?wpdmdl=15134>

Anlage 13 für die Mitarbeit von Volljährigen

<https://kfg.org/?wpdmdl=15136>

Wie auch in den Erklärungen jeweils am Anfang bitte ich auch hier um Verständnis für den bürokratischen Stil und den Umfang der Erklärungen und Belehrungen in den Anlagen. Aber das hindert ja nicht daran, einen attraktiven Flyer zu gestalten und die ernüchternde Erklärung lediglich beizufügen.

---

39 Die in den nachfolgenden Anlagen gegebenen Formulare sind im Plural gehalten, um bei zwei Erziehungsberechtigten möglichst die Unterschriften beider zu erhalten. Auf der anderen Seite fordern die Formulare nicht ausdrücklich Unterschriften beider ein. Dieser Mittelweg hat folgenden Hintergrund: Bei intakten Ehen wird regelmäßig nur ein Erziehungsberechtigter für den anderen mit unterschreiben, nachdem er sich dessen Einverständnis versichert hat. Das ist auch unproblematisch. Schwierig sind die Fälle, in denen die Eltern trotz Trennung oder Scheidung noch das gemeinsame Sorgerecht haben. Da genügt die Unterschrift eines Elternteils für die Angelegenheiten des täglichen Lebens, deren Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes ohne Aufwand wieder abänderbar sind, z.B. Teilnahme an Tagesausflügen und Klassenreisen, Freizeitgestaltung, Urlaub, Umgang mit Freunden und wer das Kind von der Schule abholt, nicht jedoch Anmeldung zu einem bestimmten Schulzweig (Oberlandesgericht Bremen B.v. 01.07.2008, 4 UF 39/08). Demnach müsste für die Teilnahme an Kinder- und Jugendarbeit und Freizeiten, vielleicht auch die entsprechende Mitarbeit, die Einwilligung eines Elternteils genügen. Wenn es trotzdem Streit zwischen verfeindeten Elternteilen gibt, ist es aber nicht zielführend, dass wir da mit hineingeraten. Deshalb soll der Plural in den Formularen in Zweifelsfällen den einen Elternteil dazu bringen, möglichst den anderen mit einzubinden

.- Die in den folgenden Anlagen gegebenen Formulare sehen vor, dass die Daten gespeichert werden bis zum Ende des ersten Kalenderjahres ohne Teilnahme / Mitarbeit des Kindes / Erwachsenen bzw. mit nicht entschuldigtem Fehlen bei einer solchen Freizeit. Damit soll die Löschung praktikabler gestaltet werden. Wann jemand das letzte Mal teilnahm, wird mangels Teilnehmerlisten nicht erfasst und kann nur geschätzt werden. Das erste Kalenderjahr mit fehlender Teilnahme / Mitarbeit ist da noch besser ermittelbar

40 Aus der Praxis wurde hinsichtlich Gruppenfotos ein Bedürfnis geltend gemacht. Wie in Gliederungspunkt B I 13 c ausgeführt, kann bei Gruppenfotos hinsichtlich Minderjährigen ohne Anwesenheit von Erziehungsberechtigten nicht auf eine konkludente Einwilligung geschlossen werden. Deshalb sehen die Anlagen 11, 12 und 15 fakultativ hinsichtlich Minderjährigen die Einholung von Einwilligungen hinsichtlich Gruppenfotos vor. Hierbei wurde auf Formulierungen für Minderjährige ab 14 Jahren verzichtet, wie sie Anlage 19 hinsichtlich Fotos für die gemeinsame Unterschrift von Eltern und Minderjährigen vorsieht. Wenn der Minderjährige sich für das Gruppenfoto aufstellt, hat er zusätzlich zur schriftlichen Einwilligung seiner Eltern konkludent seine Einwilligung erteilt.

.-Natürlich könnte man daran denken, weitergehend die Anlagen 18-20 (Einwilligungserklärungen hinsichtlich Fotos) mit den Anlagen 11-16 (Einwilligungserklärungen hinsichtlich Freizeiten, Kreisen usw.) zu kombinieren. Je mehr Zwecke man mit einer Erklärung zu „erschlagen“ versucht, um so größer wird allerdings das Risiko, dass diese Zwecküberfrachtung zur Unwirksamkeit der ganzen Erklärung führt.

## **10. Mitarbeiter- und Teilnehmerlisten Erwachsenenkreis**

Es ist erforderlich, von Teilnehmer und Mitarbeitern mit den folgenden Anlagen Einwilligungen einzuholen.

Anlage 14 für die Aufnahme von Teilnehmerdaten in eine Mitarbeiter- und Teilnehmerliste  
<https://kfg.org/?wpdmdl=15138>

Bereits oben gebrachte Anlage 13 für die Mitarbeit von Volljährigen

## **11. Mitarbeiter- und Teilnehmerlisten Freizeiten**

Es ist erforderlich, von Teilnehmern und Mitarbeitern mit den folgenden Anlagen Einwilligungen einzuholen. Da die Einwilligungen in die Anmeldungen integriert sein müssen, werden im Folgenden komplette Anmeldeformulare angeboten, die abgesehen von dem zwingend erforderlichen Inhalt variiert werden können.

Anlage 15 für die Anmeldung von Minderjährigen als Teilnehmer  
<https://kfg.org/?wpdmdl=15142>

Anlage 16 für die Anmeldung von Volljährigen als Teilnehmer  
<https://kfg.org/?wpdmdl=15144>

Bereits oben gebrachte Anlage 12 für die Mitarbeit von Minderjährigen

Bereits oben gebrachte Anlage 13 für die Mitarbeit von Volljährigen

## **12. (Video- und) Tonaufnahmen von Predigten und Vorträgen**

Predigten und Vorträge dürfen nur mit Einwilligung der Prediger und Vortragenden verbreitet werden. Hier kann die Einwilligung mit folgender Anlage eingeholt werden.

Anlage 17  
<https://kfg.org/?wpdmdl=15146>

## 13. Veröffentlichung von Fotos

Insofern wird im Folgenden nur grob auf die besonders wichtige Frage eingegangen, wie weit Fotos mit Personen veröffentlicht werden dürfen<sup>41</sup>. Auch wenn sich das überraschend anhört, dürfte sich insofern durch die DS-GVO nichts verändert haben<sup>42</sup>. Allerdings ist durch den Hype mit der DS-GVO auch hier die datenschutzrechtliche Thematik in den Vordergrund gerückt, weshalb es ratsam ist, ihr trotz wohl unveränderter Rechtslage mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Im Folgenden wird im Haupttext nur die Situation bei Gemeinden behandelt, wobei es insofern nicht darauf ankommt, ob sie eingetragene Vereine sind oder bewusst keine Rechtsform gewählt haben. Bei Fördervereinen besteht i.d.R. kein Interesse an der Verbreitung von Fotos, weshalb hierauf nur teilweise in den Fußnoten eingegangen wird<sup>43</sup>.

Fotos von Personen dürfen grundsätzlich nur mit ihrer Einwilligung verbreitet werden<sup>44</sup>. Unter Verbreitung fällt bereits das bloße Herumzeigen eines Fotos, erst recht aber Veröffentlichungen in Printmedien wie insbesondere dem Gemeindebrief, auf der Internetseite der Gemeinde oder im Schaukasten.

---

41 Daneben stellen sich verschiedene Fragen des Urheberrechts, z.B. hinsichtlich von Fotos, die urheberrechtlich geschützte Gebäude und Gegenstände abbilden, auf die hier des Umfangs wegen nicht eingegangen werden kann. Insofern hat jedes Land, auch innerhalb der Europäischen Union, ein eigenes Urheberrecht. Erwähnt sei für Deutschland nur die in § 59 Urheberrechtsgesetz geregelte Panoramafreiheit, wonach dauerhaft an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindliche Gebäude u. ä. fotografiert und verbreitet werden dürfen. - Aber auch die im Haupttext behandelte rechtliche Thematik des „Rechts am eigenen Bild“ ist so komplex, dass nur eine holzschnittartige Darstellung möglich ist.

42 Art. 85 DS-GVO beauftragt die Mitgliedstaaten, u.a. den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung, der Verarbeitung zu künstlerischen Zwecken u.ä. in Einklang zu bringen. Deshalb dürften die das „Recht am eigenen Bild“ regelnden §§ 22 f. KunstUrhG weitergelten, so jedenfalls Gola Art. 85 Rn. 21; Oberlandesgericht Köln B.v. 18.06.2018, 15 W 27/18; Landgericht Frankfurt am Main U.v. 13.09.2018, 2-03 O 283/18 (letzteres für parallele, aber überwiegende Anwendung von §§ 22 f. KunstUrhG). Nach Erste Hilfe S. 51 bleibt es im praktischen Ergebnis ohne Bedeutung, ob die DS-GVO die bisherigen Regelungen des KunstUrhG ablöst oder nicht. Das gilt nur nicht für die Frage, ob die entsprechenden Einwilligungserklärungen den weitgehenden Informationspflichten gemäß Art.12 ff. DS-GVO genügen müssen, was bei der Gestaltung der nachfolgenden Anlagen 18-20 vorsichtshalber von mir bejaht wurde.

- Wenn tatsächlich das Kunsturhebergesetz vorrangig gilt, bedeutet das im Ergebnis, dass auch innerhalb der Europäischen Union jedes Land ein unterschiedliches Recht am eigenen Bild hat.

43 Das ist bei Missionsgesellschaften naturgemäß anders, wobei auf sie eher die Ausführungen für Gemeinden zutreffen.

44 Bereits die Aufnahme erfordert grundsätzlich eine Einwilligung. Allerdings sind die Voraussetzungen hierfür weniger weitgehend als für die Verbreitung (s. Rau S. 173 ff., 191 ff.). Auch ist nur die Verbreitung in §§ 22 f. KunstUrhG geregelt. Schließlich beginnen i.d.R. die Interessenkonflikte erst mit der Verbreitung. Deshalb wird hier nur die Verbreitung behandelt.-

Eigentlich selbstverständliche Voraussetzung für das Einwilligungserfordernis ist es, dass die Person erkennbar ist, also entweder ihre Gesichtszüge oder aus anderen Begleitinfos wie Kleidung, Alter, Statur usw. (Rau S. 194 ff.).-

„Einwilligung“ ist die vorherige Zustimmung, „Genehmigung“ die nachträgliche (§ 183 f. BGB). Auch eine nachträgliche Genehmigung reicht. Da es aber ratsam ist, vorher eine Einwilligung einzuholen und das in diesem Zusammenhang der gängige Begriff ist, wird im Haupttext der Begriff „Einwilligung“ gebraucht.-

Gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 KunstUrhG gilt die Einwilligung im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete eine Entlohnung erhielt, wobei das bei unseren Gemeinden kaum praktisch werden kann.-

Gemäß § 22 Abs. 1 S. 3 KunstUrhG bedarf es nach dem Tod des Abgebildeten bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen.

a) In einigen Fällen darf man ohne Einwilligung Fotos von Personen verbreiten<sup>45</sup>.

In diesem Zusammenhang wird teilweise behauptet, dass man ab einer bestimmten Personenzahl keiner Einwilligung bedürfte. Das wäre natürlich sehr vereinfachend, aber leider gibt es keine solche Regelung. Wenn nicht eine der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen greift, braucht man grundsätzlich auch bei einer großen Personenzahl eine Einwilligung<sup>46</sup>.

Ohne Einwilligung ist es unter gewissen Voraussetzungen zulässig, Fotos von Versammlungen zu verbreiten<sup>47</sup>. Im Folgenden ist insofern vom „Versammlungsprivileg“ die Rede.

Das Versammlungsprivileg greift aber nur, wenn die Versammlungen öffentlich sind und sich die abgelichteten Personen bewusst zu einem gemeinsamen Tun zusammengeschlossen haben.

Die Öffentlichkeit als erstere Voraussetzung kann nur bei den Gemeindeveranstaltungen bejaht werden, zu denen durch Internet, Flyer oder Schaukasten eingeladen wird und zu denen jeder Besucher ohne weitere Anmeldung o.ä. hinzukommen kann. Dabei handelt es sich regelmäßig um Sonntagsversammlung, Bibelstunde u.ä.<sup>48</sup>. Freizeiten sind aber nicht öffentlich, weil hierzu eine Anmeldung und deren Annahme erforderlich sind<sup>49</sup>.

Letztere Voraussetzung eines Zusammenschlusses zu gemeinsamem Tun kann bei vielen Gemeindeveranstaltungen bejaht werden, insbesondere Sonntagsversammlungen und Bibelstunden. Sie liegt aber nicht vor, wenn Gemeinschaftspflege und Freizeitgestaltung im Vordergrund stehen wie z.B. bei Gemeindeausflügen oder Sportnachmittagen<sup>50</sup>.

---

45 Zu einer eigentlich eher selbstverständlichen Ausnahme, die aber für unsere Gemeinden/Vereine selten praktisch wird: Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG ist eine Verbreitung zulässig, wenn die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, z.B. bei einer Stadtansicht der Tübinger Neckarfront sitzen ein paar Personen auf der Ufermauer oder bei einem Foto eines Marktplatzes sind zufällig ein paar spielende Kinder auf dem Bild (Rau S. 241, 243).

46 Rau S. 181 f.; Erste Hilfe S. 51 f.

47 § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG

48 Öffentlichkeit kann auch bei Versammlungen in Räumen vorliegen, wie regelmäßig bei unseren Gemeindeveranstaltungen. Allerdings darf dann wegen des Hausrechts nur mit Einwilligung von Ältestenschaft/Vorstand fotografiert werden (Rau S. 113, 244). Da im Vordergrund die Verbreitung durch die Gemeinde selbst steht, ist das aber i.d.R. der Fall.

49 Da jeweils nur ein bestimmter Personenkreis Zutritt hat, sind nicht öffentlich Aktionärsversammlungen und Generalversammlungen von eingetragenen Genossenschaften (Arbeitsgericht Frankfurt a.M. U.v. 20.06.2012, 7 Ca 1649/12). Entsprechend sind auch Gemeindeleitungs- und Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen oder Gemeindeversammlungen nicht öffentlich, wobei aber hier zum einen kaum ein Interesse an der Verbreitung von Fotos besteht und zum anderen im Ausnahmefall die Einholung von Einwilligungen i.d.R. kein Problem darstellen dürfte.

50 Entsprechend kein Zusammenschluss zu gemeinsamem Tun bei Paraden, bei denen die Meinungskundgabe nur einen beiläufigen Nebenakt darstellt und Musik und Tanz im Vordergrund stehen (Bundesverfassungsgericht B.v. 12.07.2001, 1 BVQ 28/01 u.a.). Das ist noch weniger der Fall bei Fahrgästen eines U-Bahn-Waggons oder Sonnenbadenden auf einer Wiese (Rau S. 245).-

Bei Kinderstunde, Jungschar, Jugendstunde u.ä. liegt zwar meistens die Öffentlichkeit vor, hängt es aber von der konkreten Durchführung ab, ob Bibelarbeit und Gebet im Vordergrund stehen. Da bei Minderjährigen das Recht am eigenen Bild besonders heikel ist, empfiehlt es sich aber unabhängig davon nicht, aufgrund des Versammlungsprivilegs Fotos von solchen Veranstaltungen mit überwiegend Minderjährigen zu veröffentlichen.

Liegen die erörterten beiden Voraussetzungen für das Versammlungsprivileg vor, so ist allerdings zu beachten, dass darüber nur die Verbreitung von bestimmten Fotos zulässig ist. Erforderlich ist es nämlich, dass die Versammlung als Gesamtheit abgelichtet wird. Ist z.B. eine Ablichtung der gesamten Sonntagsversammlung in einem Foto wegen ihrer Größe und ihrer räumlichen Verteilung nicht möglich, so schadet das nicht, solange nur klar ist, dass die Sonntagsversammlung als solche fotografiert wird. Dann ist es auch unproblematisch, dass Teilnehmer, die sich vorne im Bild befinden, deutlich zu erkennen sind. Unter das Versammlungsprivileg fällt es aber nicht, wenn einzelne Teilnehmer oder Teilnehmergruppen fotografiert werden. Insofern benötigt man wieder Einwilligungen<sup>51</sup>.

b) In manchen Fällen kommt eine konkludente (stillschweigende, schlüssige) Einwilligung in Frage. Sie liegt dann vor, wenn der Fotografierte durch nonverbales Verhalten sein Einverständnis mit der Verbreitung zum Ausdruck bringt und der Fotograf daraus auf einen Rechtsbindungswillen schließen darf.

Das kommt in Frage bei Gruppenfotos. Wer sich hierfür aufstellt und weiß, wofür das Foto verwendet werden soll, hat konkludent sein Einverständnis erteilt. Wenn z.B. am Ende einer Gemeindefreizeit ein Gruppenfoto gemacht wird, so spricht viel dafür, dass die sich hierfür Aufstellenden konkludent in eine Verbreitung in Printmedien der Gemeinde, insbesondere dem Gemeindebrief, im Schaukasten und auf der Internetseite der Gemeinde eingewilligt haben. Um die Einwilligung wasserdicht zu machen, ist es allerdings besser, das der Gruppe vor dem Fertigen der Fotos ausdrücklich mitzuteilen<sup>52</sup>.

Wer bei Gemeindeveranstaltungen predigt, leitet, ein Anspiel macht, ein Singspiel aufführt, im Chor mitsingt o.ä., erteilt damit konkludent sein Einverständnis, dass die Gemeinde im Rahmen der Berichterstattung über dieses Ereignis zeitnah Fotos in ihren Medien veröffentlicht. Unproblematisch ist insofern eine Veröffentlichung im nächsten Gemeindebrief, im Schaukasten, im Internet aber nur ohne Namensnennung und zeitnah, nicht als längerfristig abrufbare Fotogalerie<sup>53</sup>.

---

51 Siehe Rau S. 246.; Landgericht München I U.v. 21.07.2005, 7 O 4742/05.

52 Siehe insofern hinsichtlich Belegschaftsfotos Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz U.v. 30.11.2012, 6 Sa 271/12; Rau S. 220 f.; empfiehlt Unterschriften, hält aber eine gemeinsame Entscheidung aller in einer Besprechung für ausreichend: Erste Hilfe S. 56; hält im Arbeitsverhältnis immer eine schriftliche Einwilligung für erforderlich, wobei aber ein Arbeitsverhältnis mit seinem Rechte-Pflichten-Verhältnis nicht mit der völlig auf Freiwilligkeit beruhenden Zugehörigkeit zu einer Gemeinde verglichen werden kann: Bundesarbeitsgericht U.v. 11.12.2014, 8 AZR 1010/13.

53 Es genügt nicht jedes Posieren für den Fotografen. Dadurch wird lediglich die konkludente Einwilligung zum Fotografieren erteilt, aber nur unter besonderen Umständen auch die hier relevante Einwilligung zur Verbreitung. Zusätzlich muss auf Grund der Umstände für den Fotografierten klar sein, dass und inwiefern das Foto verbreitet werden soll, so dass eine konkludente Einwilligung nicht für jede Verbreitung erteilt sein muss. Von daher erklären sich die im Haupttext gemachten Einschränkungen.

Insofern folgende Fälle aus Rechtsprechung und Literatur: Nimmt z.B. die Tochter einer Prominenten an einem internationalen Reitturnier teil und muss entsprechend mit Fotos von sich rechnen, so wird insofern konkludent mit einer Verbreitung von Fotos im Rahmen der Berichterstattung über das Reitturnier eingewilligt, nicht aber in die Verbreitung eines Fotos, auf dem die Tochter zwar zusammen mit anderen Töchtern Prominenter zu Pferde zu sehen ist, aber dieses Foto sonst jeden Bezug zum Reitturnier vermissen lässt und ersichtlich nur der fotografischen Garnierung von Klatsch über die Töchter dient (Bundesgerichtshof U.v. 28.09.2004, VI ZR 303/03).

Wer bei einer öffentlichen Veranstaltung neben einem Minister als dessen Mitarbeiter steht, willigt in die Veröffentlichung von Fotos ohne herabsetzenden Begleittext ein (Bundesverfassungsgericht B.v. 10.07.2002, 1 BVR 354/98).

Wer bei einer berühmten Kostümveranstaltung mit Kostüm für die vielen Touristen posiert, hat konkludent sein Einverständnis mit einer Weiterverbreitung der Fotos im neutralem Kontext erklärt, aber nicht etwa für einen Artikel über die mit Kostümen begangenen Verbrechen (Rau S 197 f.).

c) Hierbei stellt sich leider hinsichtlich Minderjährigen ein Problem. Wenn auch ihr Erziehungsberechtigter oder bei mehreren Erziehungsberechtigten wenigstens einer davon sich beim Gruppenbild fotografieren lassen oder bei Anspiel, Aufführung, Chordarbietung mit Mitwirkung des Kindes zuschauen, haben sie auch ihr Einverständnis hinsichtlich ihrer Kinder erteilt<sup>54</sup>. Gibt es zwei Erziehungsberechtigte und ist nur einer anwesend und ist bekannt, dass die Erziehungsberechtigten untereinander zerstritten sind, so empfiehlt sich die Einholung von schriftlichen Einwilligungen beider Erziehungsberechtigten; man sollte von vornherein vermeiden, in deren Auseinandersetzungen hineingezogen zu werden. Eine Einholung schriftlicher Einwilligung(en) ist auch sinnvoll, wenn man mit einer kritischen Haltung des oder der Erziehungsberechtigten rechnen muss.

Für Minderjährige, von denen kein Erziehungsberechtigter da ist, ist von vornherein eine schriftliche Einwilligung erforderlich.

d) Wie dargestellt gibt es einige Fälle, in denen eine Einwilligung nicht erforderlich und auch nicht empfehlenswert ist. Ansonsten ist die Einholung von Einwilligungen angezeigt.

Eine Einwilligung kann grundsätzlich auch allgemein für zukünftige Fälle erteilt werden, wenn der Einwilligende dazu bereit ist und die allgemeine Einwilligungserklärung relativ restriktiv gestaltet ist<sup>55</sup>. Man kann grundsätzlich bei einer einmaligen Aktion die allgemeinen Einwilligungserklärungen einholen und muss nur bei neuen Gemeindegliedern zusätzliche einholen. Oder man holt bei jedem Einzelfall eine allgemeine Einwilligung ein und muss bei allgemeinen Anlässen nur prüfen, ob man von allen bereits eine allgemeine Einwilligung hat. Insofern sind verschiedene Strategien denkbar.<sup>56</sup>

Es sei nochmals daran erinnert, dass sich diese Fragen nur stellen, wenn nicht sowieso die Verbreitung zulässig ist, wie das unter den oben behandelten Voraussetzungen bei Aufnahmen von Sonntagsversammlung, Bibelstunde u.ä., bei Gruppenbildern und bei Aufnahmen von Choraufführungen, Anspielen u.ä. der Fall ist.

Bei Minderjährigen unter 14 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten einwilligen, ab 14 Jahren die Erziehungsberechtigten und der Minderjährige selbst<sup>57</sup>.

---

Eine Wohnungsbaugesellschaft darf Fotos von einem Mieterfest in einer an ihre Mieter gerichteten Informationsbroschüre veröffentlichen, wobei das über § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG gerechtfertigt wurde, weil es sich bei dem Mieterfest um ein Ereignis der Zeitgeschichte handelt, wozu auch Veranstaltungen von nur regionaler oder lokaler Bedeutung gehören (Bundesgerichtshof U.v. 08.04.2014, VI ZR 197/13).

54 Bei mehreren Erziehungsberechtigten genügt die Zustimmung von einem. Bei zusammenlebenden Eltern kann davon ausgegangen werden, dass sie sich abstimmen. Bei getrennt lebenden, aber gemeinsam sorgeberechtigten Eltern handelt es sich nicht um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung, für die nach § 1687 BGB die Einwilligung beider Eltern erforderlich ist, weil das Kind nur unter mehreren abgelichtet wird bzw. die Verwertung zeitlich beschränkt ist. Anders ist das, wenn ein Foto des Kindes kommerziell verwertet wird (siehe Oberlandesgericht Oldenburg B.v. 24.05.2018, 13 W 10/18).

55 Pauschale Einwilligungen sind zulässig: Bundesarbeitsgericht U.v. 11.12.2014, 8 AZR 1010/13. Ähnlich, dass eine „vorbeugende allgemeine Einwilligung“ keinen Sinn macht, jedoch eine auf konkrete Situationen bezogene Regelung in der Satzung oder der Beitrittserklärung möglich ist: Erste Hilfe S. 56.

56 Es wurde bei den als Anlagen 11, 12 und 15 gebotenen Teilnahme- und Mitarbeiterformularen nur fakultativ und in beschränktem Umfang die zusätzliche Aufnahme von Einwilligungserklärungen hinsichtlich der Verbreitung von Fotos vorgesehen. Zum einen würden durch weitergehende Einwilligungserklärungen diese Formulare noch rechtsförmiger und ernüchternder. Zum anderen ist eine solche Koppelung verschiedenster Einwilligungen rechtlich zumindest bedenklich.

57 Rau S. 214. Das ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz. Bis sieben Jahre ergibt sich die alleinige Einwilligung der Erziehungsberechtigten aus § 104 Nr. 1, 107 BGB, bei gemäß § 106 BGB beschränkt geschäftsfähigen Kindern wird ab der Einsichtsfähigkeit eine Einwilligung des Kindes für erforderlich gehalten,

Nun die Einwilligungsformulare.

Anlage 18 für Minderjährige unter 14 Jahren

<https://kfg.org/?wpdmdl=15148>

Anlage 19 für Minderjährige ab 14 Jahren

<https://kfg.org/?wpdmdl=15150>

Anlage 20 für Volljährige

<https://kfg.org/?wpdmdl=15152>

## 14. Versand Gemeindebrief

Hierfür ist die Einholung einer Einwilligung erforderlich. Sie kann für die Übermittlung per Mail auch auf elektronischem Wege erfolgen<sup>58</sup>.

Nun die Einwilligungsformulare

Anlage 21 für Übermittlung per Mail

<https://kfg.org/?wpdmdl=15154>

Anlage 22 für Übermittlung per Post

<https://kfg.org/?wpdmdl=15156>

## 15. Bestellungsverwaltung Büchertisch und Mediendienst

Diese Verarbeitungstätigkeit ist nur selten einschlägig. Unter die DS-GVO fällt nur die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen<sup>59</sup>. Offensichtlich ist das nicht der Fall, wenn lediglich fertige Medien wie Bücher oder industriell gefertigte Datenträger verkauft werden bzw. wenn Datenträger auf Wunsch sofort bespielt werden, wie z.B. bei der Fertigung von CD oder MP3 von Predigten. Es ist aber auch dann nicht der Fall, wenn zwar immer wieder Bestellungen abgewickelt, es aber hierfür ausreichend ist, jeweils auf einem Zettel die Besteller mit dem gewünschten Buch oder Datenträger zu vermerken und nach Erledigung durchzustreichen.

Nur wenn diese simple Vorgehensweise nicht für die Abwicklung von Bestellungen ausreicht und hierfür ein Rechneinsatz erforderlich ist, wird diese Verarbeitungstätigkeit praktisch und ist es erforderlich, die Einwilligung der Besteller einzuholen.

---

die überwiegend ab dem 14. Lebensjahr, teilweise aber auch ab dem 12. Lebensjahr angenommen wird. Dass bei Fotos ab dem 14. Lebensjahr die Einwilligung des Kindes für erforderlich gehalten wird, hat mit der großen Bedeutung von Fotos zu tun.

.- Die Einschränkungen in den nachfolgenden Einwilligungsformularen haben den Sinn, möglichst deren Rechtmäßigkeit sicherzustellen. Wenn im Einzelfall Fotos ohne diese Einschränkungen veröffentlicht werden müssen, ist eine entsprechend abgeänderte Einwilligungserklärung einzuholen, z.B. die Namensnennung ausdrücklich auch in die Einwilligungserklärung aufzunehmen.

58 Gola Art. 7 Rn. 41; Solmecke S. 52.

59 Art. 2 Abs. 1 DS-GVO. Gemäß Art. 4 Nr. 6 DS-GVO liegt ein Dateisystem bei jeder strukturierten Sammlung personenbezogener Daten vor, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, wobei eine Sortiermöglichkeit nach mindestens zwei Kriterien genügt (Gola Art. 2 Rn. 8 ff., Art. 4 Rn. 47), so dass auch sortierbare Lochkartensysteme darunterfallen, nicht jedoch körperliche Akten, die nicht sortiert werden können.

Nun das Einwilligungsfomular  
Anlage 23  
<https://kfg.org/?wpdmdl=15158>

## **16. IP-Adressen**

Die vorübergehende Speicherung der IP-Adressen ist sinnvoll, um Cyberattacken nachgehen zu können und damit den sicheren Betrieb des Webservers zu ermöglichen. IP-Adressen gelten als personenbezogene Daten<sup>60</sup>. Weitere Informationen hierzu in Gliederungspunkt B II 2 und insbesondere der dortigen Anlage 25 Gliederungspunkt I 1.

## **17. Kontaktaufnahme per Mail / Kontaktformular**

Zum einen betrifft das Mails, die aufgrund der Angabe der Mailadresse der Gemeinde auf der Internetseite der Konferenz für Gemeindegründung oder aufgrund einer entsprechenden Angabe der Mailadresse auf der Internetseite der Gemeinde selbst übermittelt werden und zum anderen das Ausfüllen eines Kontaktformulars auf der Internetseite, sei es allgemein zum Zweck der Kontaktaufnahme mit der Gemeinde oder als Voraussetzung zum Herunterladen von Predigten o.ä. Weitere Informationen dazu in Gliederungspunkt II 2 und insbesondere der dortigen Anlage 25 Gliederungspunkt I 2.

---

60 Bundesgerichtshof U.v. 16.05. 2017, VI ZR 135/13.



## II. Technische Anwendung

### 1. Technische und organisatorische Maßnahmen

In der letzten Spalte des Verarbeitungsverzeichnisses müssen Technische und organisatorische Maßnahmen angegeben werden. Da die Beschreibung der letzteren zwangsläufig einen gewissen Umfang hat, wird im Verarbeitungsverzeichnis mit „Siehe Anlage“ auf die nachfolgende Anlage „Technische und Organisatorische Maßnahmen“ verwiesen.

Anlage 24

<https://kfg.org/?wpdmdl=15160>

Bei unseren kleinen Gemeinden und Vereinen erfolgt i.d.R. die Verarbeitung personenbezogener Daten unmittelbar auf privaten Rechnern. Die meisten der darin beschriebenen technischen Maßnahmen werden sowieso sinnvoller Weise ergriffen, so die laufende Aktualisierung von Programmen und ein Virenschutzprogramm. Die zweimonatlichen Datensicherungen können ohne großen Aufwand auf eine externe Festplatte oder einen USB-Stick erfolgen. Auch die Versendung von Mails mit mehreren Empfängern im BCC-Feld ist nicht schwierig.

Problematisch werden einige die Anforderung empfinden, dass der Provider seinen Sitz in der Europäischen Union hat. Da es um die Umsetzung einer europäischen Verordnung geht, ist aber diese Anforderung konsequent. Insofern zur praktischen Umsetzung hinsichtlich Mail Providern: Hat man bereits eine von einem Provider mit Sitz außerhalb der Europäischen Union betriebene Mailadresse, so kann man sie weiternutzen und muss nur für Angelegenheiten von Gemeinde/Verein zusätzlich eine von einem Provider mit Sitz in der Europäischen Union betriebene Mailadresse einrichten und nutzen.

Es soll jedoch keine Datenverarbeitung auf Handys einschließlich Smartphones stattfinden, auch nicht zur Erstellung einer Adressliste. Das wäre zu unsicher, auch weil damit i.d.R. eine Speicherung in einer Cloud stattfinden würde. Zusätzlich würde das auch meistens dazu führen, dass faktisch Daten bei Anbietern außerhalb der Europäischen Union gespeichert würden.

Erforderlich ist es, eine datenschutzrechtliche Schulung für alle mit personenbezogenen Daten Befassten durchzuführen und spätestens nach zwei Jahren zu wiederholen; ich beabsichtige, hierfür eine Präsentation zur Verfügung zu stellen. Eine schriftliche Verpflichtung ist jedoch nicht erforderlich<sup>61</sup>.

### 2. Datenschutzerklärung

Hier geht es nur um die Frage, welche Datenschutzerklärung aufgrund des neuen Datenschutzrechts erforderlich ist<sup>62</sup>, nicht um die Erforderlichkeit und Gestaltung von Impressum und sonstigen Hinweisen.

---

61 S. Gola Einl 43, Art. 32 Rn. 47 ff. Früher schrieb § 5 S. 2 BDSG-alt eine schriftliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis vor.

62 Die Erforderlichkeit einer Datenschutzerklärung ergab sich jedenfalls bisher aus § 13 Telemediengesetz (TMG). Aus einer Zusammenschau mit der in § 5 TMG geregelten Impressumspflicht würde man dem Gesetzeswortlaut entnehmen, dass § 13 Abs. 1 TMG auch für Idealvereine, also nicht wirtschaftliche Vereine wie die unseren, gilt, weil nur in ersterer Norm eine ausschließliche Geltung für „geschäftsmäßige, in der Regel

Insofern ist die Platzierung einer Datenschutzerklärung entsprechend nachfolgender Anlage auf der Internetseite von Gemeinde/Verein wichtig so, dass sie unmittelbar von jeder auf der Internetseite aufgerufenen Seite aus erreichbar ist.

Nun die Datenschutzerklärung, die im Folgenden noch näher besprochen wird:

Anlage 25

<https://kfg.org/?wpdmdl=15162>

Oft enthält eine Datenschutzerklärung alle Informationen über den Datenschutz bei der betreffenden Institution. Das ist dann sinnvoll, wenn nur im Zusammenhang mit einer Internetseite personenbezogene Daten erhoben werden. Im Unterschied hierzu werden bei unseren Gemeinden/Vereinen Daten überwiegend außerhalb der Internetseite erhoben. Insofern werden die wichtigsten Informationen mit den entsprechenden Formularen in Anlagen 3-23 direkt den Betroffenen übermittelt. Allerdings wäre es dort zu umfangreich, alle Informationen direkt den Betroffenen zu übermitteln. Deshalb wird in diesen Formularen im Übrigen auf Gliederungspunkt II dieser Datenschutzerklärung verwiesen, der alle allgemeinen Informationen enthält, die man nicht bei den einzelnen Verarbeitungstätigkeiten jeweils spezifiziert bringen muss<sup>63</sup>.

Diese Datenschutzerklärung geht in ihrem Gliederungspunkt I auf die Speicherung von IP-Adressen und durch eingehende Mails bzw. durch ein Kontaktformular auf der Internetseite erlangte Daten ein (siehe hierzu auch Gliederungspunkt B II 16+17 dieses Aufsatzes). Hiermit beschränkt sie sich auf das für alle Gemeinden erforderliche Minimum. Werden Auswertungsprogramme, Cookies o.ä. angewendet oder gezielt für Bestellungen Daten abgefragt, muss die Datenschutzerklärung entsprechend erweitert werden. Die in Gliederungspunkt II dieser Datenschutzerklärung gegebenen allgemeinen Informationen gelten ebenfalls ergänzend zu den in Gliederungspunkt I dieser Datenschutzerklärung gegebenen Informationen zu IP-Adressen, eingehenden Mails und Kontaktformular.

---

gegen Entgelt angebotene Telemedien“ enthalten ist. Nach den Gesetzgebungsmaterialien ist das allerdings nicht so klar. Danach sollen „Informationsangebote, die keinen wirtschaftlichen Hintergrund haben (z.B. private Homepages oder Informationsangebote von Idealvereinen), nicht zwangsläufig den wirtschaftsbezogenen Informationspflichten des Telemediengesetzes unterliegen“ (Bundestags-Drucksache (BT-Drs) 16/3078 S. 12). Demgegenüber spricht die Gesetzesbegründung für die spätere Einfügung des § 13 Abs. 7 TMG mit der dortigen Ausnahme für „Private und Idealvereine“ (BT-Drs 18/4096 S. 34) im Umkehrschluss dafür, dass der restliche § 13 TMG auch für Idealvereine gilt.- Da der deutsche Gesetzgeber das BDSG-alt durch ein komplett neues BDSG ersetzt hat und § 13 TMG bestehen ließ, würde man annehmen, dass er fort gilt. Demgegenüber vertritt die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) in ihrer Stellungnahme vom 26.04.2018 „Zur Anwendbarkeit des TMG für nicht-öffentliche Stellen ab dem 25. Mai 2018“ die Auffassung, dass § 13 TMG nicht mehr angewendet werden kann, sondern die DS-GVO vorrangig zur Anwendung kommt. Das würde bedeuten, dass sich die Erforderlichkeit einer Datenschutzerklärung hinsichtlich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten auf Webseiten aus Art. 12 Abs. 1, 13, 14 DS-GVO ergeben würde. Die gebotene Datenschutzerklärung entspricht den Voraussetzungen beider Gesetze.

<sup>63</sup> Zur Datenschutzerklärung Gliederungspunkt II 3 h: Es reicht, tatsächlich nur pauschal auf das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde hinzuweisen und sind Kontaktdaten nicht erforderlich, siehe Art. 13 Abs. 2 d, 14 Abs. 2 e DS-GVO und Gola Art. 13 Rn. 24.

## III. Datenschutzbeauftragter

### 1. Notwendigkeit zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Hier stellt sich die Frage, ob ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss.

Das ist zum einen der Fall, wenn die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung besonders sensibler Daten besteht<sup>64</sup>. Das ist bei unseren Gemeinden jedoch regelmäßig nicht der Fall, auch dann nicht, wenn Arbeitnehmer beschäftigt werden und insofern in den Personalunterlagen Daten über die Kirchensteuerpflicht enthalten sind und auch nicht hinsichtlich der für Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit und Freizeiten zum Schutz der Teilnehmer erhobenen gesundheitlichen Daten<sup>65</sup>.

Zum anderen muss ein Datenschutz-Beauftragter bestellt werden, wenn in der Regel mindestens zwanzig Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind<sup>66</sup>. Eine ständige Beschäftigung mit personenbezogenen Daten liegt auch dann vor, wenn die Aufgabe nur gelegentlich anfällt, die betreffende Person sie aber stets wahrzunehmen hat<sup>67</sup>.

Zumindest die im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten genannten Ansprechpartner sind bei der Zwanzig-Personen-Grenze zu berücksichtigen, darüber hinaus weitere für die betreffende Verarbeitungstätigkeit Zuständige, z.B., wenn der Leiter der Kinderarbeit und ein Mitarbeiter gemeinsam eine Mitarbeiter- und Teilnehmerliste führen.

---

64 Gemäß Art. 37 Abs. 1 c, 9, 10 DS-GVO rassistische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische, biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung sowie Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten, schließlich auch, wenn eine umfangreiche regelmäßige Überwachung von betroffenen Personen erfolgen soll.- Gemäß § 38 Abs. 1 S. 2 BDSG auch bei Verarbeitungen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegen oder bei geschäftsmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung.

65 Siehe Praxisratgeber S. 6. Zur Kerntätigkeit als Haupttätigkeit Gola Art. 37 Rn. 8 und zur umfangreichen Verarbeitung Gola Art. 37 Rn. 10 unter analoger Bezugnahme auf Erwägungsgrund 91 DS-GVO, wonach die Verarbeitung von Patientendaten durch einen einzelnen Arzt oder von strafrechtlichen Verurteilungen durch einen einzelnen Rechtsanwalt nicht genügt.

66 § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG. Erhöhung von zehn auf zwanzig durch das am 21.11.2019 in Kraft getretene Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU, Bundesgesetzblatt I 2019 S. 1626, 1634.

67 Praxisratgeber S. 6; Röcken VB 10-2018 S. 16; ähnlich <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-vereine/>; anders <https://www.la.bayern.de/de/faq.html>: „Nur dann, wenn im Verein mindestens zehn Personen ständig, d.h. die überwiegende Zeit, die sie für den Verein aufbringen, mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu tun haben. Häufige gelegentliche Anlässe lösen noch keine Benennungspflicht aus.“

.- Nach einer Auffassung sollen Urlaubsvertretungen nicht genügen, weil dann die betreffende Person nicht ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sei (Gola Art. 37 Rn. 27; ähnlich Praxisratgeber S. 6). Zum einen ist es fraglich, ob im Prüfungsfall die Datenschutzaufsichtsbehörde das auch so sieht. Mir erscheint diese Auffassung jedenfalls dann nicht einleuchtend, wenn eine Person ständig und nicht nur einmalig im Ausnahmefall Urlaubsvertretungen macht. Zum anderen kann man darüber kaum die Zuständigen für jährliche Kinder- und Jugendfreizeiten ausnehmen, zumal sie meistens sowieso schon für die Kinder- und Jugendarbeit zuständig sind und bereits deshalb zwar gelegentlich mit den Teilnehmerlisten personenbezogene Daten verarbeiten, diese Aufgabe aber stets von ihnen wahrzunehmen ist. Findet nur alle zwei Jahre eine Gemeindefreizeit statt, könnte man hier eher die Auffassung vertreten, dass eine nur gelegentliche Verarbeitung vorliege und entsprechend der die Anmelde- und Teilnehmerlisten erstellende Zuständige nicht bei der Zehn-Personen-Grenze zu berücksichtigen sei. Allerdings erscheint mir die Validität einer solchen Argumentation zweifelhaft.

Hierunter fällt aber nicht ein bloßes „In-Berührung-Kommen“ mit personenbezogenen Daten<sup>68</sup>, also nicht der Empfänger einer Personenliste. Erstellt zum Beispiel der Leiter der Jugendarbeit oder einer Freizeit eine Personenliste und übermittelt sie Mitarbeitern ohne eigenen IT-Zugang zu personenbezogenen Daten, so bearbeitet nur der Leiter automatisiert personenbezogene Daten und ist insofern datenschutzmäßig als Zuständiger anzusehen, nicht aber die Mitarbeiter.

Entsprechend ist es zu erwägen, dass möglichst eine Verarbeitungstätigkeit nur von einem Zuständigen durchgeführt wird und darüber hinaus, ob man nicht die Zuständigkeit für mehrere Verarbeitungstätigkeiten nur einem Zuständigen übergeben kann, um die Anzahl der bei der Zwanzig-Personen-Grenze zu berücksichtigenden Personen zu reduzieren. Das empfiehlt sich aber nur, wenn eine solche Zusammenfassung tatsächlich praktikabel und auch im Außenverhältnis glaubhaft ist.

## 2. Anforderungen an einen Datenschutzbeauftragten

Zum einen soll nach dem Verordnungswortlaut der Datenschutzbeauftragte auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis benannt werden<sup>69</sup>. M.E. muss man aber diesen Punkt bei kleinen Gemeinden und Vereinen milde sehen. So ist die Teilnahme an Lehrgängen nicht zwingend vorgeschrieben, aber muss sich ein Datenschutzbeauftragter jedenfalls anhand von Literatur ins Datenschutzrecht eingearbeitet haben<sup>70</sup>. Die Anforderung beruflicher Qualifikation ist ersichtlich auf größere Organisationen abgestellt. Auf unsere kleinen Verhältnisse bezogen bedeutet sie, dass der Datenschutzbeauftragte Kenntnisse der Strukturen und Abläufe in Gemeinde/Verein und der dort verwendeten Software, also i.d.R. Microsoft-Standardsoftware, haben muss<sup>71</sup>. Allgemein kann man sagen, dass der Datenschutzbeauftragte verwaltungsmäßig fähig und kommunikativ sein muss.

Zum anderen darf er durchaus auch andere Aufgaben wahrnehmen, darf aber durch die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten kein Interessenkonflikt entstehen<sup>72</sup>. Damit scheidet Älteste und Diakone bzw. Vorstandsmitglieder aus, sollen ja gerade Ältestenschaft/Vorstand und in weiterem Sinne auch die zur Gemeindeleitung gehörenden Diakone durch den Datenschutzbeauftragten kontrolliert werden<sup>73</sup>. Ebenso scheidet Webmaster und Techniker der Webseite aus, weil die Umsetzung des Datenschutzes zum großen Teil in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

---

68 Solmecke S. 181; gleich Gola Art. 4 Rn. 33, wonach keine automatisierte Verarbeitung vorliegt, wenn automatisiert erstellte Verarbeitungsergebnisse einem Empfänger übermittelt werden, der sie manuell weiterverarbeitet.

69 Art. 37 Abs. 5 DS-GVO.

70 Hier wäre am Anfang die Schrift Erste Hilfe zu empfehlen wie auch die Beschaffung der Gesetzessammlung „Datenschutzrecht“, Beck-Texte im dtv.

71 So werden neben Kenntnissen des Datenschutzrechts branchenspezifische Kenntnisse bzw. Kenntnisse relevanter Verwaltungsvorschriften und -verfahren für erforderlich gehalten (Gola Art. 37 Rn. 18; ähnlich Solmecke S. 91)

72 Art. 38 Abs. 6 DS-GVO. Es ist jedoch zulässig, wenn Leiter bestimmter Bereiche, z.B. Leiter der Kinder- oder Jugendarbeit, des Kreises Junger Erwachsener, des Seniorenkreises, zum Datenschutzbeauftragten bestimmt werden, sofern sie nicht in der Gemeindeleitung sind. Zwar fordern solche Leiter als Datenschutzbeauftragte von Gemeindeleitung/Vorstand ein, was auch für sie selber gelten soll, aber da sie als Leiter von Teilbereichen letztlich nur zum kleinen Teil für den Datenschutz bei Gemeinde/Verein einzustehen haben, entsteht kein wirklicher Interessenkonflikt. Diese Verantwortlichkeit trifft in erster Linie Gemeindeleitung/Vorstand und Webmaster / Techniker der Webseite.

73 Gleiches gilt, wenn es Mitglieder der Gemeindeleitung unter anderer Bezeichnung gibt, z.B. Leitende Brüder.

### 3. Entscheidung über die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Angesichts dieser Anforderungen kann man an die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für mehrere Gemeinden/Vereine denken. Unproblematisch ist das aber auch nicht unbedingt. Entweder muss man für einen professionellen Datenschutzbeauftragten Geld ausgeben oder man benötigt einen ehrenamtlichen Datenschutzbeauftragten, der bereit ist, viel Zeit zu investieren. Nur aus der Ferne kann man nicht Datenschutzbeauftragter sein, so dass ein für mehrere Gemeinden/Vereine bestellter Datenschutzbeauftragter eine Reisetätigkeit entfalten muss.

Bislang wurde behandelt, wie man möglichst vermeidet, einen Datenschutzbeauftragten bestellen zu müssen. Man kann das Ganze aber auch anders herum betrachten. Auch wenn das eine Anforderung bedeutet, so kommt man nicht darum herum, dass einer bei Gemeinde/Verein sich intensiv mit dem Datenschutz beschäftigen muss. Ist dazu jemand außerhalb Gemeindeleitung/Vorstand geeignet und bereit, Datenschutzbeauftragter zu werden, so hat man hiervon zwei Vorteile: Zum einen muss sich niemand aus Gemeindeleitung/Vorstand mit diesem komplexen Thema beschäftigen<sup>74</sup>, sondern kann man sich dort auf die Kernaufgaben konzentrieren, die schon fordernd genug sind. Zum anderen hat man gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht das Problem zu begründen, warum man keinen Datenschutzbeauftragten bestellt hat.

### 4. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Steht fest, wer als Datenschutzbeauftragter werden soll, so muss er durch einen Beschluss von Ältestenschaft/Vorstand zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden. Wie alle formellen Beschlüsse muss auch dieser Beschluss in einem Protokoll der betreffenden Ältestenschafts-/Vorstandssitzung niedergelegt werden.

Es ist zwar nicht vorgeschrieben, aber sinnvoll, die Bestellung schriftlich niederzulegen.

Anlage 26 Bestellung des Datenschutzbeauftragten

<https://kfg.org/?wpdmdl=15164>

Je nach Sitz der Gemeinde/ des Vereins muss die Bestellung der in Gliederungspunkt A II 1 genannten Aufsichtsbehörde gemeldet werden<sup>75</sup>. Auf der Internetseite dieser Aufsichtsbehörde findet man ein Meldeformular und auch weitere Informationen zu Aufgaben und Kompetenzen des Datenschutzbeauftragten.

Schließlich müssen die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht werden<sup>76</sup>. Das geschieht sinnvollerweise im Internet. Dafür genügt eine E-Mail-Funktionsadresse, z.B. datenschutzbeauftragter@x-gemeinde.de oder datenschutzbeauftragter@x-verein.de<sup>77</sup>.

---

<sup>74</sup> Zwar kontrolliert der Datenschutzbeauftragte Gemeindeleitung/Vorstand, die formell für die Durchführung des Datenschutzes zuständig sind. Es spricht aber nichts dagegen, dass der Datenschutzbeauftragte alles für den Datenschutz in Gemeinde/Verein erarbeitet und Ältestenschaft/Vorstand das Erarbeitete in Kraft setzen.

<sup>75</sup> Art. 37 Abs. 7 DS-GVO.

<sup>76</sup> Art. 37 Abs. 7 DS-GVO.

<sup>77</sup> Erste Hilfe 39.

# Haftungsausschluss und Kontakt

Dieser Aufsatz beinhaltet die Darstellung rechtliche komplexer Sachverhalte. Für die Richtigkeit der in diesem Aufsatz enthaltenen Angaben und Vorschläge kann leider keine Gewähr übernommen werden. Das gilt in besonderem Umfang deshalb, weil bei DS-GVO und BDSG vieles unklar ist.

Für Anregungen und Kritik bin ich dankbar; das gilt auch für Flüchtigkeitsfehler. Diese bitte an:

Dr. Ulrich Stangl    E-Mail: [Ulrich.Stangl@t-online.de](mailto:Ulrich.Stangl@t-online.de)  
Einsteinstraße 37    Tel.: (0 71 23) 4 22 37  
72555 Metzingen